

**157/137** [1655 Juli 29. nach]

## Stellungnahme über die Verhandlungen mit dem Grafen Karl Friedrich von Hohenems wegen rechtlicher Angelegenheiten im Rheintal

**A** «Ob wir schon zu mehr und unterschiedlichen malen, die vermeynte, und von dem graffen von Hohen Embss [= Karl Friedrich von Hohenems] erfundene gründe, auff dz fidei comiss und restitution in integrum respectu minoritatis, vollkommenlichen und genugsam mundtlichen und schriftlichen widerleget und beantwortet; nichtsdestoweniger weilen er nochmalen mit eben disen schon lang zuvor eyngewendeten gründen, (und gantz und gar keinen newen) auffgezogen kommet, dardurch die gemüther mit solchen seinen langen glatten, lieblichen farben angestrichenen und vermummeten schein schreiben, zugewinnen und eynzunemmen, so von seinem unrühwigen geiste, und der rechtsgelehrten schmeicheln ihme an die hände gegeben worden; haben wir desswegen abermalen nicht ermanglen sollen noch wöllen, selbige samtlichen in aller kürtz und einfalt, doch mit lauter warheit zu beantworten und zu widerlegen.

Wass nun erstlichen den vermeynt auffgerichten fidei comiss belangende, ist weltkündig dass kein vatter einigen fidei comiss auffrichten kan, soll noch mag, wann er zuvoren die schulden, so er oder seine kinder haben, nicht abgelehnt und bezahlt habe; sonderlichen da ein vatter von solchen schulden des sohnes würcklichen weiss, dieselbige seinem sohn darzuleichen sollicitiert, alss die zu ehren des hausses angewendt; wann nun solches nicht beobachtet wirdt, kan dz fidei comiss, ohne bösen vorsatz, gefehrde, nicht auffgerichtet werden. In welcher consideration der h. graff Carl Frid. eine nammhaffte s[umm]a gelts, so sein h. vatt[er] [= Jakob Hannibal I. von Hohenems] seel. angd. dem closter St. Augusti zu Wien, auch vor auffgerichten fidei comiss schuldig were; von ihr keyss[erliche] m[ajestät] [= Ferdinand III.] zubezahlen gehalten worden, im jahr 1652 den 12. octobris.

Für das andere muss auch den kinderen ihre gebührende und allen rechten gemäse legitima vorausgegeben, ertheilt und uberlassen werden; welche in dem fidei comiss nicht kan, mag, noch soll begriffen, sondern muss frey, unverbindert, und unbeschwert seyn, und verbleiben.

Drittens soll und muss ein rechtmässiges fidei comiss, allzeit ohne des dritten nachtheil beschehen, und auffgerichtet werden, ohne gefehrde, bösen willen und vorsatz, da wo solches nicht alliglichen beobachtet und in acht genommen wirdt, ein jeder contract und handlung, von sich selbst zerfällt, ungültig ist, in deme die trew eigentlich zureden, die seele eines contracten, und wie ein leib

ohne seele nicht zuleben vermag, also kan auch kein contract etc. bestahn, wo die trewe und gutter glaube ermangelt.

Viertens soll und muss ein rechtmässiger fidei comiss, vollkommentlich und öffentlich publiciert werden, damit andere ehrliche leütthe durch selbiges nicht hinder das liecht geführet werden.

Fünfften habent die herren graffen den vermeynten fidei comiss selbstn violieret und gebrochen, in deme sie würcklichen derselbigen in gezelten gütteren oder effecten verkaufft, vertauscht, und nochmalen verkauffen und vertauschen wollen, wie beschehen a<sup>o</sup> 1649 8. mey. [//]

Aber diss, ist wol zuerwegen und zubeobachten, dz die eyngeführte confirmation oder bestätigung des fidei comiss, von ihr keyss. mht. ertzherzog. d. [= Ferdinand III.] zu Inspruck [= Innsbruck], und lobl. 8 regierenden ortten dess Reinhals [= Rheintal], diss ortts keinen nachtruckh und würckung, zu unsern der creditoren nachtheil haben kan, in deme unsere anforderungen vor dem fidei comiss gewesen; obgedachte keyss. mht. etc. ertzhertz. d. und lobl. 8 ortt, wurdent auch selbiges niemalen gut geheissen und confirmiert haben, wo ihnen die vollige warheit und der sachen beschaffenheit genugsam were angezeigt und vorgebracht worden.

Beynebent ist die actio der creditoren personalis und realis, wie sich sonderlichen auss der auffgerichten obligation der h. graffen erscheinet, da ihre eigentliche und formal wort folgende seyn, und dass alles bey verbindung all und jedem unseren hab und gütteren, ligends und fahrendes, beweglich und unbeweglichen, zu künfftigen und gegenwirtigen, keines aussgenommen noch vorbehalten. NB. alles getrewlich und ohne gefehrde. Warinnen einigs [?] vorbehalt, weder fidei comisses noch andern beschehen, und desswegen nach allgemeiner regul bestätigtet, nammlichen qui totum includit, nihil excludit.

Wann auch ein oder anderer in lobl. eydg[enossenschaft] gesessener, den graffen oder andern schuldig seyn solte, und selbiger gütter in dem reiche gelegen hetten, wurden ihn solche sicherlichen nicht under seinen gelegenen foro zusuchen kommen, sondern in gedachtem reiche, wie solches der herr graff Caspar [= Kaspar von Hohenems] anherr dess h. graffen gegen den pündtneren verübet, da er ihnen alle ihre effecten und gütter in der graffschafft Vadutz [= Vaduz] in arrest genommen, und sich niemalen durch rechtlichen aussspruch dahin verleiten lassen wollen, dz der schaden so seinen underthanen von den unserigen solte, in unseren kriegten beschehen seyn, geschätzt wurde.

Dass wir unsere zuflucht zu der keyss. mht. genommen, ist solcher articul schon von gedachter keyss. mht. decidiert worden, den 5. octobris 1654. Darnach auch der h. graff auff 8. seinen vilfaltigen memorialen, abgewiesen worden, zu

grossem seinem nutz und vortheil; welches er jedoch im geringsten nicht bekennen will.

Für das andere setzet der herr graff seine aussflucht dise schulden zubezahlen auff die restitutionem in integrum respectu minoritatis; und fundiert selbiges sonderlichen auff die unwissenheit und minoritet, da dann selbige zwey vermeynte fundamenta gantz ungültig und krafftloss seyen, die unwissenheit erstlichen belangende, ist er h. graff so weit der sachen wissenhaft gewesen, dz er die vätterliche schuld nicht allein gebillichet und bekennet, sondern auch selbige durch eigen sein brieff und sigell sein eigen gemachet, und in die bezahlung derselbigen zinsen zum theil gestanden, wie in der auffgerichteten obligation, a.° 1650 zustehn. [//]

Die minoritet widerfichtet er selbst in deme er sich in eigenen sein em schreiben an obersten Brücker [= Andreas Brügger] a.° 1646 für einen vogt und vormundt seines abwesenden h. brudern [= Franz Wilhelm I. von Hohenems] angibt, verheürathet gewesen, kinder gezeüget, und die vogthey Veldtkirch [= Feldkirch] würcklichen besessen, welche keinem minderjährigen zugelassen worden were etc.

Dass aber unter anderen der h. graff die gerechte und billiche verfahrungen und proceduren der h. ehrengesanten taxiret, und ungebührender massen angegriffen, ist ein zeichen und anzeigung seiner zimlichen grossen undanckbarkeit gegen denselbigen. Wie auch dzjenige so er wider unsere persohnen ersponnen, und auff die bahn gebracht, ein anzeig eines unrühwigen geistes, welcher diser warheiten ubel berichtet, und können also solche seine ubel gegründete gründe, billicher weise wider ihn selbst retorkuiert werden, in deme er sich selbst und seine abgestorbene vofahrer beleidiget, und gleichsam der verstorbenen seelen belästiget, in disen so ungereimten verfahrungen.

Und desswegen, weilen unsere so rechtmässige und gerechtfertigte schulden und ansprachen schon vor dem fidei commiss auffgericht, zu ehren des hausses [= Österreich], auff bitt und vorwissen dess h. graff Caspars seel. g. von denen h. graff Carl Friderich, und Frantz Willhelm, mit sigel und brieff bekräftiget, und in die bezahlung eyngestanden, auch biss a.° 1652 niemalen dawider geredt; kan man ja weiters nicht kommen, ohn selbige nochmalen in allen kräfte erkennen, und sein unrühwiges gemüthe daharo abnehmen, dz er nochmalen wider so offtmahlige billiche erkantnussen zustreiten gedencket. Und nochmal e. ehersamm w. g. und herrlichkeit, wie auch uns zubeunrühwigen suchet und fürnimmet.

Wider diss alles wirt wenig helffen dess hr. graffen eynwurff, da er vermeldet, dass h. graff Caspar seel. g. zu der zeit der auffrichtung des fidei comiss, keine schulden gehabt, hat er doch von des sohnes schulden gewust, und desswegen schuldig ware, alle und jede clausulen etc. so zu einem fidei comiss gehörig, vollkommenlichen zubeobachten, wie dann alle gesätze und rechte dasselbige verschreiben und meldung thundt, dass nammlichen alle böse gefehrde sollen und müssen vermitteln seyn und bleiben.

Diese und andere mehr wichtige ursachen könnten vor e.e.w.g. und h. vorgebracht und erscheinet werden, die ubel und schlechtgegründete fundamenta dess h. graffen umbzustossen, welche er zu dem ende erfunden die klarheit unserer sichtbarlichen und selbstehenden gründen, zuvertunckeln, durch lang seine untereinander gemischte und unnothwendige schrifften und vorbringen; welches wir der ursachen underlassen, damit wir e.e.w.g. [//] und h. ohren und willige gemüther nicht allzulang auffz uhalten gezwungen seyn müssen. Weilen unss genug ist, e.e.w.g. und h. schon vor disem aller sachen beschaffenheit, vollkommenlichen berichtet zuhaben, wie dissmalen von unss gleicher weise beschehen. Warüber wir schon zu unterschiedlichen malen die fruchte der gerechtigkeit, und e.e.w.g. und h. billichkeit verspühret, erstlichen in der zugerischen versamblung und erhaltenen daselbsten decret dess jahrs 1653 hernach auff gehaltenertagleistung zu Baden bekräftiget, dess jahrs 1654 etc.

Endtlichen durch die h. ehrengesandten zu Reineckh [= Rheineck], durch ihren executions urthel erkennenet, a.<sup>o</sup> 1655 darauff widerumb von e.e.w.g. und h. durch ein schreiben an lobl. g. 3 pünth [= Bünden] von den lobl. ortten bestähtiget a.<sup>o</sup> 1655. Wie auch von unterschiedlichen lobl. 8 ortten absonderlichen, bekräftiget, wie solches von unss in dem letzten abscheid zu Baden<sup>1</sup> eyngebracht worden, und also von den h. landtschreiber daselbsten erbetten, solches dem abscheid eynzuverleiben, da wir dann vermeynten ess solte gedachter h. graff, seine erlangte revision zubesuchen kommen, ihme unfehlbarlich angelegen seyn lassen, welches aber ob er schon von e.e.w.g. und h. dahin bescheiden, underlassen, dadurch er unss weiters wie auch vormalen beschehen, grosse unkostungen, ungelegenheit und schaden zugefüget; warüber wir ungezweiffelter hoffnung seyn und leben, ess werden e.e.w.g. und h. gedachten hr. graffen alss contumacem in alle unkostung zuverfühlen, unss auch bey so vilen erhaltenen decreten, executions urthel etc. wie auch wider die sichtbarliche oppression dess graffen, durch ihre jeder zeit geübete gerechtigkeit und billichkeit, schützen, schirmen und handhaben genädig belieben lassen.»<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eidgenössische Jahrrechnungstagsatzung vom 4. bis 29. Juli 1655 in Baden, vgl. EA VI 1, 253 (Nr. 146) und EA VI 1, 1243, Art. 151-153.

---

<sup>2</sup> Über die rechtlichen Angelegenheiten im Rheintal s. EA VI 1, 1239 ff. und bes. Zurlaubiana AH 157/123, das wohl von der gleichen Hand verfasst wurde. - Zu diesem Thema gibt es in den «Acta Helvetica» etliche Dokumente, s. etwa Zurlaubiana AH 157/138.

---

AH 157, Bl. 284-285.  
Kopie.

---